

6) Dargegen ist beredt, was Sachen vnd Händel sich begeben zwischen vnd vnder beeden Fürsten vnd Herrn armen Leuten, es sey in Fröhnungen, Kaufgerichten vber Erb vnd Aigen, das soll vor der Pfandherrn Vögt vnd Stab zu Zunfsweyer berechtiget werden.

7) Vnd was Frevel vnd Abtrüg, also obgemelter maffen zwischen den Vnderthanen in Pfandschaften Ortenaw gehören vnd vor dem Pfandherren Vögt vnd Staab zu Zunfsweyer mit Recht erkannt, das soll dem Pfandherrn zustehen vnd von dero Ambtleut verteidigt vnd abtragen werden, wo auch ein Fremder oder ein Geroltsekifcher an einen der beeden Pfandherren zustehet, zu klagen, zu fröhnen vnd zu sprechen hat, es sey in Kauf-Gerichtsweiß oder sonst, da sollen dieselben Fremden vnd Geroltsekifchen als Kläger vnd Antwurter nachfolgen vnd vor beeder Pfandherren Vogt vnd Stabe zu Zunfsweyer gerechtfertiget werden vnd zuletzt ist abgeredt vnd beschloffen, welche kommen vnd ziehen aus des Reichs Land, der Pfandschaft Ortenaw, auch die da ziehen aus der Stift Strafsburg Eigenthum vnd Landen, so der Stift jederzeit inhat, darzu aus dem Ambt Wildstett, auch von Niderschopfen vnd Hofweyler, vnd alle, diè so beeder Fürsten vnd Herren seindt, zu Schutterwaldt vnd kommen gen Zunfsweyer, dieselben sollen jederzeit von beeder Fürsten vnd Herren wegen, in die Pfandschaft Ortenaw zu dienen vnd zu Huldern angenommen vnd was sonst aus andern Landen ghen Zunfsweyer kombt vnd zeucht, das soll von vns Gebrüdern von Hohengeroltzekh vns zu huldern vnd zu dienen empfangen werden, alles vngeverlich, vnd der Ding aller zu wahrem Vrkundt, so haben wir Gangolf, Herr zu Hohengeroltzek vnd Sultz für vns vnd vnfern lieben Bruder,